

Magdeburg, den 18.09.2007

Anregungen und Anmerkungen zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ‚Programm zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs‘“ vom 06.08.07

Der vorliegende Entwurf versucht aus unserer Sicht auf sehr gelungene Weise, die Komplexität des Problems von Schulversagen und vorzeitigem Schulabbruch in den Blick zu nehmen. Dies wird bereits durch die unter Punkt 2.1. avisierte Einrichtung regionaler Netzwerkstellen dokumentiert, die Probleme des Schulversagens und –abbruchs Institutionen übergreifend wahrnimmt und bearbeitbar machen will. Er nimmt weiterhin mit der Förderung von Schulsozialarbeit unter Punkt 2.2. eine bewährte Methode auf, an den SchülerInnen und deren individuellen Lebenslagen anzuknüpfen. Indem unter Punkt 2.3. ebenso Fördermittel für Einzelmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die auch dem Coaching und der Fortbildung des Lehrpersonals zugute kommen sollen, wird neben den SchülerInnen der zweite direkt vom Problem betroffene Partner aktiv in die Lösungsfindung einbezogen.

Um die gemeinsame Zielführung dieser drei Einzelpunkte aufeinander abzustimmen, wäre es empfehlenswert, insbesondere die Verbindung der regionalen Netzwerke (2.1.) und der Schulsozialarbeitsprojekte (2.2.) detaillierter anzudeuten und den Punkt 2.2.4. „Kooperationsbeziehungen mit den regionalen Netzwerkstellen gegen Schulversagen“ noch zu ergänzen.

Im Punkt 5. „Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen“ ist für die Netzwerkstellen (5.1.) folgendes anzumerken: Netzwerkarbeit lebt von persönlichem Engagement und den umfangreichen Kenntnissen und Kompetenzen des Netzwerkenden – es ist zu empfehlen, die Vergütung diesen hohen Ansprüchen anzupassen. Wir halten die Eingruppierung mindestens in die EG 10 TV-L für angemessen, da die Aufgabenbreite das Spektrum der Aufgaben im Bereich Schulsozialarbeit übersteigt und somit höher bewertet werden sollte.

Nicht schlüssig ist unserer Ansicht nach die fehlende Möglichkeit, Ausgaben für projektbedingte Mieten und Betriebskosten für Räumlichkeiten zu bezuschussen, die dem Träger dauerhaft zur Verfügung stehen. Auch für vereinseigene Gebäude entstehen dem Träger Kosten während deren Nutzung als Netzwerkstelle. Wir empfehlen, diesen zweiten Teil des Satzes „die dem Träger nicht dauerhaft zur Verfügung stehen“ zu streichen. Bei einer Beibehaltung des Satzes wären die Träger benachteiligt, die eigene Räume bereitstellen, da diese dann Eigenmittel bereitstellen müssen. Ggf. sollte dieser Abschnitt auf schulische Räume eingegrenzt werden.

Magdeburg, den 18.09.2007

Für die Schulsozialarbeitsprojekte wird in 5.2. die Förderung von maximal einer Fachkraft festgeschrieben. Da es Ausnahmen geben kann – so im Falle immer z.B. großer Schulen oder besonderer pädagogischer / konzeptioneller Ansätze – empfehlen wir eher die Formulierung „im Regelfall“. Dies empfiehlt sich u.E. auch insofern, als das andernfalls avisierte ‚Einzelkämpfertum‘ den auf Koordination und Netzwerkarbeit angelegten Gesamtansatz des Programms infrage stellen kann.

Insgesamt ist in Punkt 5. aus unserer Sicht die fehlende Bezuschussung von Verwaltungskosten in allen drei Bereichen zu bemerken. Wir geben dabei zu bedenken, dass insbesondere EU-Mittel-Verwaltung in der Regel sehr arbeits- und belegintensiv ist bzw. auch die Verwaltung der Personalkosten oder zusätzliche Aufgaben im Sinne einer Erfolgsdokumentation bedacht werden müssten. Wir halten den Arbeitsaufwand für diese Aufgaben mit einer halbe Stelle – insbesondere für die regionalen Netzwerke – für eine realistische Bemessung.

Der Punkt 6. „Anweisungen zum Verfahren“ bietet die Möglichkeit, mehrjährige Zuwendungen zu verankern. Diese sollte u.E. nach auch genutzt werden: Netzwerkarbeit (6.2.1.) und Schulsozialarbeit (6.2.2.) leben von Kontinuität und dem Wachsen persönlicher Beziehungen zwischen den AkteurInnen - und können daher ihre Fruchtbarkeit in jährlicher Befristung und Neubeantragung unmöglich erweisen. Wir empfehlen daher Förderabschnitte von 2008-10 sowie 2011-13. Für die Netzwerkstellen wäre generell zu überlegen, ob eine Befristung während des Projektzeitraumes sinnvoll ist. Die erreichten Arbeitsstände und Kontakte können bei Weiterführung durch eine andere Stelle vermutlich schwerlich aufgeholt werden. Die bildungsbezogenen Angebote (6.2.3.) können und müssen flexibel gehalten werden, daher ist die vorgeschlagene halbjährliche Beantragung angemessen.

Im Unterpunkt 6.2.1. des Punktes 6.2. „Antragsverfahren“ empfehlen wir den Zusatz: „Erfahrungen des Trägers mit Netzwerkarbeit und dem Bereich Jugendarbeit und Schule“ aufzunehmen, um die entsprechende Qualifikation bzw. Vorerfahrung des sich bewerbenden Trägers für das bewilligende Gremium deutlicher werden zu lassen.

Die im Punkt 6.3. „Bewilligungsverfahren“ genannte „Servicestelle“ als Teil des Vergabegremiums ist im vorliegenden Entwurf noch nicht näher bezeichnet. Der KJR kann hier als fachkompetenter Partner der „Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe und Schule“ seine Unterstützung anbieten.

Die im Punkt 6.4. „Auszahlung“ vorgeschlagene Vorausleistung der Träger halten wir Träger für nahezu unrealisierbar. Aufgrund mangelnder Eigenmittel bzw. finanzieller Reserven wäre hier eine Flexibilisierung der Auszahlungen sinnvoller. Auch wenn u.U. hier restriktives EU-Recht den Spielraum für quartalsweise bzw. halbjährliche



Stellungnahme

Magdeburg, den 18.09.2007

Mittelabrufe beschränkt, müssen hier unbedingt Möglichkeiten gefunden werden, die Träger von Vorleistungsverpflichtungen zu entbinden.

Zu allen aufgeführten Punkten bieten wir gern die Möglichkeit zu Rückfragen an.

Wir hoffen, dass Ihnen diese kurzen Ausführungen von Nutzen sind und wünschen für die Umsetzung der Programmziele große Erfolge!

i.V. Sabrina Schenk

Dorle Regenstein

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
Anhaltstr. 14
39104 Magdeburg

Tel.: 0391-535 394 80
Fax: 0391-597 95 38
e-mail: info@kjr-lsa.de
www.kjr-lsa.de